

Stadt Lehrte, Postfach 1240, 31252 Lehrte

Piratenpartei RV Lehrte  
z. Hd. Herrn Thomas Ganskow  
Haltenhoffstraße 50  
30167 Hannover

**Fachdienst  
Straßen und Verkehr**

Auskunft erteilt: Herr Grimmelt  
Telefon-Durchwahl: 05132/505-132  
E-Mail: Alexander.Grimmelt@lehrte.de  
Telefax: 05132/505-230  
  
Hausanschrift: Rathausplatz 1  
31275 Lehrte  
  
Telefon-Zentrale: 05132/505-0  
Internet: www.lehrte.de  
  
Aktenzeichen: 4.4/Thi  
  
Datum: 28.03.2019



**Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung zur Bürgermeister & Europawahl  
2019 in Lehrte**

Sehr geehrter Herr Ganskow,

ich erteile Ihnen gemäß § 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lehrte in der zurzeit gültigen Fassung auf jederzeitigen Widerruf die Erlaubnis

**in der Zeit vom:** 26.03.2019 – 26.05.2019 (im Falle einer Stichwahl bis 16.06.2019)

die o.g. Plakate im Gebiet der Stadt Lehrte aufhängen zu dürfen.

**Für diese Erlaubnis setze ich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs folgende Bedingungen und Auflagen fest:**

1. An folgenden Stellen darf nicht plakatiert werden:
  - Im verkehrsberuhigten Geschäftsbereich der Burgdorfer Straße
  - Auf der Verkehrsinsel Lehrter Straße / Ecke Bauernstraße (Immensen)
  - Auf dem Wochenmarkt
  - Im Kreuzungsbereich Berliner Allee / Germaniastr. / Burgdorfer Straße
2. Straßenlaternen die mit einem grünen Band bzw. einem Plakatrahmen versehen sind, werden von einer externen Firma verwaltet. Diese Laternen dürfen nicht ohne Rücksprache mit der Firma NOLTE IMP aus Sehnde benutzt werden (Tel. 05138 / 70 89 744).
3. Durch die Plakattafeln darf es zu keiner Sichtbehinderung kommen. Die Aufstellung am Straßenrand ist verboten. Die Befestigung an Lichtmasten ist nur mittels Kabelbinder zulässig.
4. Das Anbringen an Verkehrsschildern, Lichtzeichenanlagen und Bäumen ist nicht gestattet.

5. Plakate sind über einer Höhe von 2,50 m über dem Straßen- und Verkehrsraum an Straßenlaternen aufzuhängen.
6. Hinweisschilder für die Verkehrslenkung und Verkehrsschilder dürfen nicht verdeckt werden.
7. Der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen muss gewährleistet bleiben. Gossen, Hydranten und Kanalschächte sind freizuhalten.
8. Spätestens mit Erlöschen der Erlaubnis ist der frühere Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Verwendete Kabelbinder sind mit zu entsorgen.
9. Verunreinigungen des Gehweges und der Straße sind umgehend zu beseitigen.
10. Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die sich aus der Sondernutzung ergeben im vollen Umfang. Dazu gehören auch die Kosten, die zur Instandsetzung beschädigter Fahrbahnen oder Gehwege dienen.

*Das Nichteinhalten der Bedingungen und Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Lehrte dar und kann mit einer Geldbuße bis 5000,00 € geahndet werden.*

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

**Kostenentscheidung:**

Die Genehmigung erteilt kostenfrei.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Falls Sie Klage in elektronischer Form erheben, sind die elektronischen Dokumente nach den Maßgaben der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. 2011, 367) in der jeweils geltenden Fassung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Hannover zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
A. Liett  
Grimmelt